

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immobilien	DRUCKSACHE 007//2019
Teilbereich 60.1	
Datum 11. März 2019	

☒ öffentlich
 ☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Samtgemeindeausschuss	25. März 2019			
Samtgemeinderat	01. April 2019			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt: Lux	Beteiligt Klisch	Samtgemeindebürgermeister Matthias Lorenz Beschlussausführung am	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
-----------------------	-------------------------	--	---

Tagesordnungspunkt:

Lärmaktionsplan der Samtgemeinde Nord-Elm

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat stimmt dem vorgelegten Entwurf des Lärmaktionsplanes der Samtgemeinde Nord-Elm zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Nach der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Umgebungslärmrichtlinie) sowie des § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die Gemeinden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen (LAP) verpflichtet.

Bisher vertraten sowohl das Bundesumweltministerium, das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Nds. MU) als auch die kommunalen Spitzenverbände die Rechtsauffassung, dass ein LAP nur erforderlich sei, wenn von der Kommune ein Lärmproblem gesehen wird. Ein von der EU-Kommission eingeleitetes Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie hat ergeben, dass diese Rechtsauffassung von der EU-Kommission nicht geteilt wird. Die betroffenen Kommunen sind daher verpflichtet einen Lärmaktionsplan unter Beachtung einer ordnungsgemäßen Öffentlichkeitsbeteiligung zu erstellen.

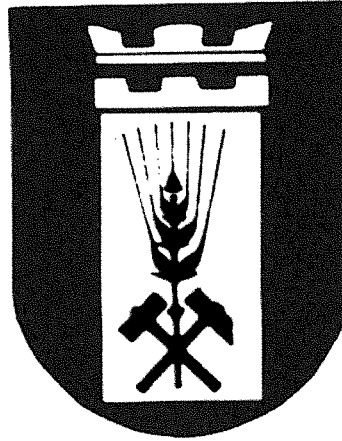
Für die Kartierung von Lärm durch Hauptverkehrsstraßen in Niedersachsen, ist das GAA Hildesheim (ZUS LLG) im Auftrage des Nds. MU zuständig. Die mit einer zeitlichen Verzögerung von rd. 1 Jahr fertiggestellte Lärmkartierung wurde im April 2018 vorgelegt. Diese Lärmkartierung zeigt, dass die Gemeinden Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf an mindestens einer kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraße, das sind Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, liegen. Die Gemeinde Süpplingenburg ist betroffen, durch die Bundesautobahn 2 und die Gemeinden Wolsdorf und Warberg sind betroffen, durch die Bundesstraße 244. Gemäß Nr. 8.1.1.14 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-Arbeitsschutz sind die Gemeinden verpflichtet einen LAP zu erstellen.

Bei der Lärmkartierung wurde festgestellt, dass in den Gemeinden keine Anwohner betroffen sind.

Im Mai 2018 hat das Nds. MU in einer Regionalveranstaltung über die Lärmaktionsplanung informiert und einen Muster-Lärmaktionsplan vorgestellt. Es wurde dargelegt, dass keine Maßnahmen ergriffen werden müssen, wenn weniger als 50 Anwohner betroffen sind oder die Betroffenen mit weniger als 60 dB (A) nachts/24h belastet sind. In diesen Fällen wird ein Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen aufgestellt, da die Grenzwerte unterschritten sind. Sowohl in Süpplingenburg als auch in Warberg und Wolsdorf gibt es keine Anwohner die betroffen sind. Für diese Gemeinden wird deshalb ein Lärmaktionsplan **ohne Maßnahmen** aufgestellt.

Bei der Lärmaktionsplanung handelt es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Nach § 98 Abs. 3 NKomVG erfüllen die Samtgemeinden die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden. Gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren zur Aufstellung des Lärmaktionsplanes gibt es nicht, es liegt im Ermessen der Gemeinde, wie das Verfahren durchgeführt wird. Bei dem Lärmaktionsplan handelt es sich nicht um eine Satzung. Da es für die Aufstellung eines LAP keine besonderen Formvorschriften gibt, soll die Beteiligung der Öffentlichkeit analog den Vorschriften zur Bauleitplanung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden, d. h. der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird für die Dauer von 1 Monat öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange ist nicht erforderlich, da es dazu keine gesetzlichen Bestimmungen gibt und der LAP keine Regelungen trifft, sondern vielmehr nur die aktuelle Situation beschreibt.

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Nord-Elm vom xx.xx. 2019
(Lärmaktionsplan für die Gemeinden Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf)**



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- ☒ erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- ☐ Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Nord-Elm

Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer:

Ansprechpartner/in: Angela Lux

Adresse: Steinweg 15, 38373 Süpplingen

Telefon: 05355 / 69728

E-Mail: Bauen@samtgemeinde-nord-elm.de

Homepage: www.samtgemeinde-nord-elm.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinden Süpplingenburg, Warberg und Wolsdorf sind Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanungen wird die Bundesstraße 244 von Helmstedt in Richtung Schöningen und die Bundesautobahn 2 von Hannover nach Berlin betrachtet.

Die **Gemeinde Süpplingenburg** ist seit dem 01.11.1969 eine Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nord-Elm. Süpplingenburg hat rd. 690 Einwohner und liegt westlich der Kreisstadt Helmstedt am Dorm. Am nördlichen Rand des Gemeindegebietes verläuft die Bundesautobahn 2.

Hauptlärmquelle ist der Straßenverkehr von der Bundesautobahn 2 von Hannover nach Berlin.

Die Gemeinden Warberg und Wolsdorf sind ebenfalls seit dem 01.11.1969 Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Nord-Elm. Warberg hat rd. 870 Einwohner, Wolsdorf hat rd. 990 Einwohner.

Am östlichen Rand der Gemeindegebiete verläuft die Bundesstraße 244.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Für die Bundesautobahn 2 / Gemeinde Süplingenburg

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	0

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0	0
Summe	0	0

Für die Bundesstraße 244 / Gemeinden Warberg und Wolsdorf

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	0

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	0

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	0	0
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0	0
Summe	0	0

Die Ergebnisse der Kartierung für die Samtgemeinde Grasleben können unter folgendem Link im Kartenserver des Landes Niedersachsen eingesehen werden:

<http://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/laermschutz/euumgebungs-laerm/aktuelle-kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Für die Bundesautobahn 2/ Gemeinde Süplingenburg

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und 0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Unterschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

Für die Bundesstraße 244/ Gemeinden Warberg und Wolsdorf

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Tag der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

0 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen hohen Belastungen ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Unterschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ausgesetzt.

100 Menschen sind tagsüber Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt und

0 Menschen sind in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes nicht identifizieren.

Für die Gemeinden Süplingenburg, Warberg und Wolsdorf wird keine Lärmproblematik gesehen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Süpplingenburg ist im Zuge des Ausbaus der Bundesautobahn 2 eine Lärmschutzwand vom Bund errichtet worden.

Seitens der Gemeinde Süpplingenburg wurden Lärmschutzmaßnahmen nicht getroffen, da die zulässigen Grenzwerte eingehalten werden.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ruhige Gebiete sind nicht betroffen

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Sollten zukünftig Planungen in den betroffenen Gebieten stattfinden, insbesondere Bauleitplanung, werden die Kartierungen berücksichtigt und in die Planungen mit einbezogen. Bei Nichtberücksichtigung ist diese entsprechend zu begründen.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Da keine Maßnahmen zur Lärminderung erforderlich sind, können auch keine Schätzwerte für die Reduzierung angenommen werden.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

keine

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

**7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/
Entscheidung des ... in Kraft getreten am:**

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

Süplingen, den
Samtgemeinde Nord-Elm
Der Samtgemeindebürgermeister

(Matthias Lorenz)

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung							
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70		60		57		47
reine Wohngebiete	70		60		67		57
allgemeine Wohngebiete	70		60		67		59
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72		62		69		59
Gewerbegebiete	75		65		72		62
Industriegebiete							

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklB 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrs-lärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Gemeinden mit Pflicht
zur Lärmaktionsplanung**

- nur per E-Mail -

Bearbeitet von
Frank Ahrens

E-Mail-Adresse:
frank.ahrens@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34 – 40500/34.3

Durchwahl (0511) 120-
5751

Hannover
12.02.2019

**Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie: Lärmaktionsplanung durch die Ge-
meinden**

Gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm (RU-ULR), umgesetzt in deutsches Recht durch §§ 47a – 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), waren Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr verpflichtet, bis zum 18. Juli 2018 einen Lärmaktionsplan zu erstellen bzw. ihren bestehenden Lärmaktionsplan zu überarbeiten und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) zu übermitteln.

MU hatte bereits mit Schreiben vom 29.08.2017 (Az. 34-40500.34) auf die erneut anstehende Lärmaktionsplanung hingewiesen. Nachfolgend hatten die Gemeinden Gelegenheit, über eine Web-Anwendung bei der durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim durchgeführten Erstellung der für die Lärmaktionsplanung benötigten Lärmkarten mitzuwirken. Hierzu wurde durch das GAA HI regelmäßig per „E-Mail-Newsletter“ informiert. Per Erlass vom 16.04.2018 (Az. 34-40500.34.3) wurden alle von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden zur Lärmaktionsplanung aufgefordert. MU führte zusätzlich im April und im Mai 2018 landesweit vier regionale Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung durch. Der ursprüngliche Abschlusstermin für die Lärmaktionsplanung (18.07.2018) wurde aufgrund der verspäteten Fertigstellung der Lärmkarten bis zum 15.11.2018 verlängert.

Die EU-Kommission hat im Jahr 2016 ein Vertragsverletzungsverfahren (2016/2116) gegen Deutschland, aufgrund ungenügender Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie, eröffnet. Speziell wird hierin die geringe Anzahl der erstellten Lärmaktionspläne seitens der von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden bemängelt.

Sie haben bislang keine Rückmeldung zur Lärmaktionsplanung in Ihrer Gemeinde abgegeben. Ich muss Sie daher nunmehr auffordern, mir umgehend zu den Aktivitäten im Rahmen der 3. Runde der EU-Umgebungsärmrichtlinie zu berichten.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Im Falle der Nichterkennbarkeit von Aktivitäten zur Lärmaktionsplanung bin ich aufgrund des o.g. laufenden Vertragsverletzungsverfahrens auch zur Prüfung von aufsichtsrechtlichen Maßnahmen verpflichtet.

Im Auftrage

Dr. Vogelsang

Stichtag: 05.03.2019

Datum: 05.03.2019

Ort	Einwohner gesamt			Deutsche			Ausländer			davon Eu-Bürger		
	W	M	X ges.	W	M	X ges.	W	M	X ges.	W	M	X ges.
Frellstedt	412	430	842	400	421	821	12	9	21	6	5	11
Räbke	406	398	804	398	382	780	8	16	24	2	10	12
Süplingen	910	930	1840	864	884	1748	46	46	92	15	26	41
Süplingenburger	341	353	694	333	352	685	8	1	9	2	1	3
Warberg	428	443	871	424	435	859	4	8	12	1	3	4
Wolsdorf	489	503	992	477	485	962	12	18	30	6	13	19
gesamt:	2986	3057	6043	2896	2959	5855	90	98	188	32	58	90